

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Alle Bestellungen über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen und alle sonstigen Rechtsbeziehungen, die schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in dem dem Lieferanten mitgeteilten Datenportal abgegeben werden ("**Textform**") sowie Änderungen hierzu (nachfolgend zusammenfassend "**Bestellung**"), die von der Kiekert AG oder von einer von ihr kontrollierten Tochtergesellschaft (nachfolgend "**Käufer**") getätigt werden, richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen inklusive des jeweils anwendbaren nationalen Anhangs. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Bestellungen.
- 1.2 Eine Bestellung des Käufers stellt ein Angebot an den Lieferanten dar, Waren oder Dienstleistungen zu erwerben, es sei denn die Bestellung wird ausdrücklich als Annahme bezeichnet. Falls sich der Käufer in der Bestellung auf Angaben des Lieferanten bezieht, gilt diese Bezugnahme nur in soweit, als sie nicht der sonstigen Bestellung und insbesondere diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen widerspricht. Der Käufer kann die Bestellung vor der Annahme durch den Lieferanten jederzeit ohne jede Haftung widerrufen.
- 1.3 Die Bestellung, einschließlich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, gelten als durch den Lieferanten akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung in Textform oder im Wege elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen beginnt. Für den auf diese oder auf andere Weise abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen (nachfolgend zusammenfassend "**Liefervertrag**") gelten allein diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und keine anderen allgemeinen Bedingungen, und nur diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des Liefervertrags. Abweichende Bedingungen gelten nur mit schriftlicher Bestätigung des Käufers. Wenn der Käufer Waren oder andere Dienstleistungen annimmt oder Zahlungen erbringt, ist dies in keinem Fall eine Anerkennung von anderen Bedingungen des Lieferanten. Der Käufer widerspricht jeglichen zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen in Angeboten oder Annahmen des Lieferanten, und diese werden nicht Bestandteil des Liefervertrags.

2. Lieferabrufe und Liefertermine

- 2.1 Der Käufer ist bei Lieferabrufen im Hinblick auf die Produktionsfreigabe begrenzt auf vier Wochen und im Hinblick auf die Materialfreigabe begrenzt auf weitere acht Wochen, jeweils zuzüglich der vereinbarten Transitzeit nach Routing Order, zur Abnahme verpflichtet. Falls nach Ablauf von einem Monat kein neuer Abruf übermittelt wird, verlängert sich die Produktions- bzw. die Materialfreigabe um einen Monat. Mengen, die diese Freigabezeiträume überschreiten, sind Vorschaumengen, die nicht zur Abnahme verpflichten. Für Lieferabrufe gelten die Regelungen des Liefervertrages. Ein Lieferabruf, der vom Käufer in dem dem Lieferanten mitgeteilten Datenportal platziert wird, ist für den Lieferanten verbindlich, es sei denn der Lieferant erklärt die Ablehnung eines solchen Lieferabrufes wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Termine unter Nennung der frühesten möglichen

Liefertermine in Textform bis zum Ablauf des dem Lieferabruf folgenden Tages, wenn die Lieferung in den nächsten 15 Tagen erfolgen soll, sonst bis zum Ablauf des dritten Tages nach Platzierung des Lieferabrufs.

- 2.2 Die Fristeinholung ist wesentlich für die Erfüllung des Liefervertrages. Die Lieferung muss zu dem Zeitpunkt erfolgen, der in der Bestellung oder im Lieferabruf angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien in Textform vereinbart wurde (nachfolgend "**Liefertermin**"). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang bzw. die Bereitstellung der Ware bei der in der Bestellung bezeichneten Empfangsstelle. Bei Abschluss eines Konsignationslagervertrags erfolgt die Lieferung erst mit der Entnahme der Ware durch den Käufer aus dem Lager. Zu früh oder zu viel gelieferte Ware muss vom Käufer nicht angenommen werden, und der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs für solche Waren. Der Käufer ist berechtigt, solche Waren zurückzusenden. Alle dabei anfallenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Der Käufer kann Lieferabrufe aufschieben oder eine vorübergehende Aussetzung vorgesehener Lieferungen anordnen, ohne dass der Lieferant zu einer Änderung des Preises der Waren berechtigt ist. Falls der Lieferant den Liefertermin voraussichtlich nicht einhalten kann, hat er den Käufer unverzüglich in Textform zu informieren.
- 2.3 Der Käufer behält sich vor, jederzeit am Inhalt des Liefervertrags bzw. damit in Zusammenhang stehenden Umständen und Vereinbarungen Änderungen vorzunehmen bzw. solche Änderungen vom Lieferanten zu verlangen. In einem solchen Fall legt der Lieferant die Auswirkungen einer solchen Änderung in Preis und Liefertermin in geeigneter Art und Weise dar. Wenn eine solche Änderung eine Anpassung des Liefervertrages beim Preis oder beim Liefertermin zwingend erfordert, werden sich Käufer und Lieferant auf eine angemessene Anpassung des Liefervertrages einigen.
- 2.4 Der Lieferant darf ohne vorherige Genehmigung des Käufers in Textform keine Materialien austauschen und nicht den Herstellungsort oder die Spezifikationen der Waren ändern.

3. Verpackung und Versand

- 3.1 Die Waren müssen unter Beachtung der für den jeweiligen Käufer geltenden Version der Kiekert-Verpackungsrichtlinie (erhältlich unter <http://partner.kiekert.de> und auf Nachfrage vom Käufer) einschließlich des jeweils geltenden Verpackungsdatenblatts verpackt und gekennzeichnet werden. Bei vereinbarter Abholung am Werk des Lieferanten (Incoterm: FCA) ist die Ware darüber hinaus in vom Käufer zur Verfügung gestellten Versandeinheiten bereit zu stellen, wenn dies im Verpackungsdatenblatt so vereinbart wurde. Bei vereinbarter Versendung der Ware frei Haus des Käufers (Incoterm: DDP oder DDU) ist die Ware mit handelsüblicher Sorgfalt bei niedrigstmöglichen Transportkosten zu versenden. Jedem Versand muss ein Packzettel mit Bestellnummer, Lieferabrufnummer und Teilenummer beiliegen. Der Lieferant muss Waren, Packmittel und Verpackungen gemäß den Anweisungen durch den Käufer und sonst gemäß dem anwendbaren Recht und den Standards der Automobilindustrie zu kennzeichnen. Kennzeichnungen sollen, soweit nicht im Liefervertrag anderweitig vereinbart, in englischer Sprache abgefasst und als Strichcode sowie in anderer Form dargestellt sein, die durch den Käufer bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben ist.



TECHNOLOGY THAT LEADS

- 3.2 Der Lieferant muss auf seine Kosten und Gefahr einen Sicherheitsbestand fertig gestellter Waren und Materialien, die dem letzten Entwicklungsstand entsprechen, für eine Arbeitswoche bereithalten.
- 3.3 Der Lieferant muss unverzüglich alle Unterlagen und andere Angaben vollständig beschaffen, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren staatlichen Regelungen erforderlich sind, insbesondere (i) Zollrückvergütungsunterlagen und (ii) alle Ursprungsnachweise sowie (iii) sämtliche andere Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Waren und Materialien, die darin enthalten sind, beziehen.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung, Scheck oder wird im gesetzlich erlaubten Umfang im Wege des Gutschriftverfahrens durchgeführt.
- 4.2 Soweit der Liefervertrag nichts anderes regelt, gelten die folgenden Bedingungen für Preise und Zahlungen: Die Zahlung ist 90 Tage nach Lieferung und Rechnungsstellung fällig. Eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung berechtigt zu Skonto in Höhe von 3 %. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, unterliegen der im Liefervertrag vereinbarten Lieferklausel gemäß den geltenden Incoterms und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung gemäß der unter Ziffer 3.1 genannten, für den jeweiligen Käufer geltenden Kiekert-Verpackungsrichtlinie dar.
- 4.3 Ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten zu berechnen. Bei Lieferung Mangelhafter Waren gemäß der Definition in Ziffer 6.1 ist der Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.4 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Liefervertrag abzutreten, diesbezüglich einen Untervertrag zu schließen oder Forderungen durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.5 Der Käufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten im Zusammenhang mit einem Liefervertrag mit eigenen Forderungen gegen den Lieferanten aufzurechnen oder solche Forderungen zum Abzug zu bringen. Hierdurch werden eventuell weitergehende gesetzliche Rechte des Käufers zur Aufrechnung nicht berührt.

5. Qualität

- 5.1 Der Lieferant erkennt die Kiekert-Qualitätsrichtlinie QR 01 (erhältlich unter <http://partner.kiekert.de> oder auf Nachfrage vom Käufer) an und hat bei der Entwicklung, Herstellung und Lieferung der Waren die Regelungen der QR 01, den neuesten Stand der Technik, sowie die vereinbarten technischen Daten, Spezifikationen und Zeichnungen und alle für die Waren anwendbaren Qualitätsstandards, Regelungen und rechtlichen

Anforderungen sowie vom Käufer mitgeteilte Kundenanforderungen und die International Material Data System ("IMDS")-Bedingungen einzuhalten.

- 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, vor der Annahme der Bestellung die technischen Daten, Spezifikationen und Zeichnungen der Ware zu prüfen und den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, falls diese unzureichend sind bzw. er auf deren Grundlage eine Herstellbarkeit der Ware nicht zusagen kann. Er erkennt an und sagt mit Annahme der Bestellung zu, dass die technischen Daten, Spezifikationen und Zeichnungen ausreichend und geeignet sind, die Waren in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung an Qualitäts- oder Entwicklungsprogrammen des Käufers oder seiner Kunden teilzunehmen.
- 5.3 Der Lieferant muss alle Erfordernisse erfüllen, die notwendig sind, um rechtzeitig die Serienlieferfreigabe des Käufers und dessen Kunden abzuschließen. Der Lieferant darf erst anfangen zu liefern, wenn er vom Käufer die Freigabe erhalten hat und hat vor jeder Lieferung die erforderlichen Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren, die für eine fehlerfreie Lieferung erforderlich sind. Der Lieferant hat alle Aufzeichnungen der Untersuchungsergebnisse und alle sonstigen Dokumente, die sich auf die Qualitätssicherung beziehen, gemäß den Regelungen der QR 01 aufzubewahren.
- 5.4 Der Käufer und dessen Kunden sind berechtigt, den Herstellungsprozess und die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten vor Ort zu jeder angemessenen Zeit in angemessenem Umfang zu untersuchen.
- 5.5 Der Lieferant verpflichtet seine Vorlieferanten in gleicher Weise wie in den Ziffern 5.1 bis 5.4 beschrieben, wobei er, soweit im Verhältnis zum Vorlieferanten die QR 01 nicht zur Geltung kommt, gleichartige Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreift. Insbesondere stellt er sicher, dass dem Käufer und dessen Kunden das in Ziffer 5.4 beschriebene Untersuchungsrecht auch bei den Unterlieferanten des Lieferanten zusteht.
- 5.6 Der Käufer ist nicht verpflichtet, Wareneingangskontrollen durchzuführen, und der Lieferant verzichtet auf jegliches Recht, den Käufer zur Durchführung solcher Kontrollen anzuhalten.
- 5.7 Bei Entwicklungen des Lieferanten wird der Lieferant nicht von seiner Produktverantwortlichkeit entlastet, wenn der Käufer die Freigabe erteilt.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Waren (i) den technischen Daten, Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen an sie gestellten Anforderungen entsprechen, (ii) frei von Fehlern sind, insbesondere in Bezug auf Fertigung und Material sowie auf Konstruktion, falls die Waren nicht auf detaillierten Konstruktionsplänen des Käufers beruhen, (iii) marktübliche Qualität aufweisen und (iv) geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie gekauft werden, soweit diese Zwecke dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssen. Ware, die diesen Gewährleistungen nicht entspricht, ist "**Mangelhafte Ware**".

- 6.2 Bei Mangelhafter Ware kann der Käufer nach seiner Wahl (i) vom Lieferanten verlangen, die Mangelhafte Ware auf sein Risiko und seine Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Ware zu ersetzen oder (ii) wenn die Mangelhafte Ware sich bereits im Produktionsprozess des Käufers oder seines Kunden befindet, die Mangelhafte Ware auf Kosten des Lieferanten austauschen oder reparieren oder durch Dritte austauschen oder reparieren lassen.

Sofern die Ware bereits verbaut und an den Kunden des Käufers geliefert wurde und soweit dem Käufer die Mangelhafte Ware nicht von seinem Kunden zur Untersuchung vorgelegt wird, erkennt der Lieferant eine Feststellung eines Mangels durch den Kunden des Käufers oder von diesem beauftragten Dritten (z.B. eine Werkstatt) als Nachweis des Mangels auch ohne die Vorlage der Mangelhaften Ware an.

- 6.3 Die Bezahlung oder Untersuchung Mangelhafter Ware durch den Käufer oder dessen Kunden stellen keine Anerkennung solcher Mangelhafter Ware oder einen Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar und entbinden den Lieferanten nicht von der Haftung oder Gewährleistung.
- 6.4 Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit der Lieferung Mangelhafter Ware entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handhabungs-, Sortierungs-, Ein- / Ausbau-, Material-, Arbeitskosten) zu tragen.

- 6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt

6.5.1 für Waren, die in ein Produkt für ein Fahrzeug einfließen (nachfolgend "**Produktionsmaterial**")

- (a) 36 Monate bei Fahrzeugen für alle Märkte (ausgenommen der Nordamerikanische Markt) und
- (b) 48 Monate bei Fahrzeugen für den Nordamerikanischen Markt (USA, Kanada, Mexiko, Puerto Rico),

jeweils nach Erstzulassung des Fahrzeugs, in das die Ware oder Teile davon eingebaut wurden bzw. nach Einbau des Ersatzteils. Für den Fall jedoch, dass der Käufer seinen Kunden eine längere oder kürzere Gewährleistungsfrist einräumt, gilt diese Gewährleistungsfrist als vereinbart, maximal jedoch 60 Monate nach Produktionsdatum des Fahrzeuges bzw. nach Ersatzteileinbau.

6.5.2 für andere Waren als Produktionsmaterial 36 Monate nach Lieferung an den Käufer.

- 6.6 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte des Käufers bleiben von den Regelungen in diesem Paragraphen unberührt.

7. Haftung

- 7.1 Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle bzw. stellt den Käufer frei von allen direkt oder indirekt entstandenen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung von Eigentum), Schäden (inklusive aller indirekten Schäden und Folgeschäden), Kosten, Aufwendungen und Verlusten (nachfolgend "**Schäden**"), die durch die Lieferung einer Mangelhaften Ware oder sonst durch die

Verletzung einer Pflicht aus dem Liefervertrag verursacht wurden. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

- 7.2 Soweit der Käufer mit seinem Kunden Haftungsbeschränkungen wirksam vereinbart hat, gelten diese entsprechend auch im Verhältnis zwischen Käufer und dem Lieferanten. Der Lieferant erkennt Schadenspauschalen an, die zwischen dem Käufer und seinem Kunden vereinbart wurden und wird diese proportional zum eigenen Anteil der Verursachung erstatten.
- 7.3 Bei Maßnahmen zur Schadensabwehr, die durch den Käufer und/oder den Hersteller der Fahrzeuge, in welche die Waren eingebaut wurden, aus eigener oder infolge behördlicher Entscheidung veranlasst wurden (nachfolgend "**Rückruf**"), haftet der Lieferant dem Käufer gegenüber für alle in Zusammenhang mit dem Rückruf verbundenen Schäden, insoweit als der Rückruf auf die Lieferung Mangelhafter Ware oder einer sonstigen Verletzung des Liefervertrages durch den Lieferanten zurückzuführen ist.
- 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Versicherungsschutz gemäß den Regelungen der QR 01 für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag sicherzustellen und eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Käufer kann jederzeit den Nachweis dieses Versicherungsschutzes verlangen.
- 7.5 Der Lieferant haftet für Dritte, derer er sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Liefervertrag bedient, in gleichem Maße wie für eigenes Verhalten.

8. Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die vom Käufer geplante Verwendung der Waren keine inländischen oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder anderen Rechte am geistigen Eigentum (nachfolgend "**Schutzrechte**") Dritter verletzt. Er stellt den Käufer und seine Kunden von allen sich aus der Verletzung solcher Schutzrechte ergebenden Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Waren nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen hergestellt hat und nicht weiß, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden, es sei denn er hätte es wissen müssen. Die Rechte des Käufers nach dieser Ziffer 8.1 verjähren in zehn Jahren nach Vertragsabschluss.
- 8.2 Sofern Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Waren durch den Käufer erforderlich sind, räumt der Lieferant dem Käufer das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, die gelieferten Waren selbst oder durch Dritte zu gebrauchen, zu reparieren oder nachzubauen.
- 8.3 Sofern es sich bei der Ware um Standard-Verwendungssoftware handelt, findet das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 8.2 Anwendung und ist frei übertragbar. Der Lieferant ist verpflichtet die erforderliche Software dem Käufer zur Verfügung zu stellen. Eine Vergütung für eine Mehrfachverwendung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferant haftet dafür, dass die verkaufte Software frei von Viren oder ähnlichen Mängeln ist.

8.4 Falls ein Liefervertrag Entwicklungsarbeiten enthält, die durch den Käufer abgegolten werden, sei es durch Einmalzahlung oder über den Teilepreis, so werden sämtliche Entwicklungsergebnisse Eigentum des Käufers, und nur der Käufer ist berechtigt, dafür Schutzrechte anzumelden. Bei gemeinsamer Finanzierung der Entwicklungsarbeiten durch den Lieferanten und den Käufer werden die Parteien gemeinsam zu gleichen Teilen Eigentümer der Entwicklungsergebnisse und Inhaber eventueller Schutzrechte. Andernfalls gewährt der Lieferant dem Käufer für sämtliche Schutzrechte, die aufgrund der Entwicklungsarbeit des Lieferanten entstehen oder bereits entstanden sind und die der Käufer für den Gebrauch, die Reparatur oder den Nachbau der Waren benötigt, das unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Nutzungsrecht mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben.

9. Ersatzteile

9.1 Für Produktionsmaterial hat der Lieferant den Ersatzteilbedarf des Käufers während der Serienlieferung und für einen Zeitraum von 15 Jahren nach deren Ende sicherzustellen. Der Preis ist während des Bestehens des Liefervertrages der jeweils im Liefervertrag festgesetzte aktuelle Produktionspreis und während des 15-Jahres-Zeitraums der Preis am Schluss der Serienproduktion zusätzlich weiterer Kosten für Verpackung und Bearbeitung, über deren Höhe sich Lieferant und Käufer zu gegebener Zeit verständigen werden. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant Serviceliteratur oder ähnliche Beschreibungen der Waren ohne Geltendmachung zusätzlicher Kosten bereitzustellen, um den Verkauf der Ersatzteile durch den Käufer zu unterstützen.

9.2 Für andere Waren als Produktionsmaterial gewährleistet der Lieferant eine reibungslose Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von mindestens 15 Jahren ab dem Tag der Anlieferung.

10. Wettbewerbsfähigkeit

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren hinsichtlich Preis, Technik und Qualität vergleichbaren Waren von Wettbewerbern entsprechen ("**Wettbewerbsfähigkeit**"). Die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine wesentliche Pflicht des Liefervertrages.

10.2 Wird dem Käufer ein vergleichbares Produkt zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten, informiert der Käufer den Lieferanten hierüber in Textform und setzt ihm eine angemessene Frist, um die vollständige Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen. Der Lieferant stellt einen detaillierten Plan auf, um die Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen und stellt diesen dem Käufer zusammen mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Mit dem korrigierten Angebot hat der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der gesetzten Frist wiederherzustellen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

- 11.1 Der Käufer ist zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten, Lieferverträge vollständig oder teilweise zu kündigen, ohne dass eine Haftung entsteht, wenn
- 11.1.1 der Lieferant eine Pflicht aus dem Liefervertrag verletzt und in angemessener Frist, die 30 Tage ab Mitteilung der Pflichtverletzung nicht überschreitet, keine Abhilfe schafft;
 - 11.1.2 der Lieferant zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens stellt, ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder bestellt wird, ein Liquidationsvergleich stattfindet oder ein vergleichbares Verfahren eingeleitet wird;
 - 11.1.3 sich eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse im Unternehmen des Lieferanten vollzieht, aufgrund derer vom Käufer eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.
- 11.2 Soweit nicht ausdrücklich durch den Käufer etwas anderes bestimmt ist, hat der Lieferant die Durchführung eines Liefervertrages in dem Umfang fortzusetzen, in dem dieser nicht gekündigt ist.

12. Werkzeuge und Bereitgestelltes Eigentum des Käufers

- 12.1 Alle Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Messinstrumente, Vorrichtungen, Formen, und sonstige Fertigungsmittel- und Einrichtungen einschließlich etwaigem Zubehör sowie dazu gehörige Software, Zeichnungen, Angaben und sonstige Dokumentation (nachfolgend zusammenfassend "**Werkzeuge**") und Material wie z.B. Transportbehälter, welche dem Lieferanten durch den Käufer oder dessen Kunden bereitgestellt und vom Käufer bezahlt worden oder zu amortisieren sind, ("**Bereitgestelltes Eigentum**") sind und bleiben Eigentum des Käufers oder dessen Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, und werden dem Lieferanten leihweise überlassen.
- 12.2. Der Lieferant darf das Bereitgestellte Eigentum nur für die Produktion von Waren im Rahmen eines Liefervertrages mit dem Käufer verwenden und ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht veräußern, mit Rechten Dritter belasten oder sonst für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe des Bereitgestellten Eigentums hergestellten Waren.
- 12.3 Bereitgestelltes Eigentum ist deutlich als Eigentum des Käufers oder dessen Kunden zu kennzeichnen und sicher und getrennt vom Eigentum des Lieferanten aufzubewahren. Der Lieferant hat Bereitgestelltes Eigentum auf eigene Kosten in gutem und betriebsbereitem Zustand zu erhalten und wenn nötig zu ersetzen. Der Lieferant trägt die Gefahr für Bereitgestelltes Eigentum, solange es sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet. Auf Wunsch des Käufers hat der Lieferant es auf seine Kosten in einer Höhe zu versichern, die den Wiederbeschaffungskosten bei Verlust entspricht, die an den Käufer oder dessen Kunden zu bezahlen sind. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an den Käufer ab, und der Käufer nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant hat mit dem Bereitgestellten Eigentum vorsichtig und gefahrlos zu verfahren und den Käufer von Ansprüchen, die auf dem Einbau, dem Gebrauch, der

Aufbewahrung oder der Reparatur des Bereitgestellten Eigentums beruhen, freizustellen. Der Käufer oder dessen Kunden sind berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten und das Bereitgestellte Eigentum und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.

- 12.4 Der Lieferant stimmt zu, dass dem Käufer das Recht zusteht, jederzeit und ohne Grund und Bezahlung das Bereitgestellte Eigentum zu entfernen oder dessen Herausgabe zu verlangen. Auf ein solches Verlangen des Käufers hin hat der Lieferant das Bereitgestellte Eigentum unverzüglich herauszugeben und für den Versand vorzubereiten oder an den Käufer oder dessen Kunden zu liefern. Der Käufer vergütet dem Lieferanten die angemessenen Lieferkosten. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich Bereitgestellten Eigentums, weder wegen ausstehender Geldforderungen noch aus einem anderen Grund.
- 12.5 Weitere Einzelheiten sind gegebenenfalls im Werkzeugrahmenvertrag, im Werkzeugvertrag oder im Werkzeugüberlassungsvertrag geregelt.

13. Werkzeuge des Lieferanten

- 13.1 Der Lieferant gewährt dem Käufer die unwiderrufliche Option, im Eigentum des Lieferanten stehende Werkzeuge, die notwendig für die Herstellung der Waren sind ("**Notwendige Werkzeuge**"), gegen Bezahlung deren gegenwärtigen Wertes abzüglich der Beträge, die der Käufer bereits dem Lieferanten bezahlt hat oder die über den Warenpreis amortisiert sind, zu erwerben. Diese Option besteht nicht, wenn der Lieferant die Notwendigen Werkzeuge für die Herstellung seiner sonstigen Standardprodukte benötigt.
- 13.2 Der Lieferant wird den Käufer mit allen technischen Informationen ausstatten, die der Käufer zur Installation, Montage und anderweitigen Verwendung der Notwendigen Werkzeuge benötigt. Technische Informationen beinhalten Konstruktions-, Baugruppen- und Installationszeichnungen, Spezifikationen, Testprotokolle und Ergebnisse, Dokumente, Daten und andere Informationen, die sich auf Waren und Werkzeuge beziehen. Technische Informationen können durch den Käufer ohne Einschränkung vorbehaltlich der Schutzrechte des Lieferanten gebraucht und veröffentlicht werden. Konstruktions- oder Produktionsinformationen, die einem Schutzrecht des Lieferanten unterliegen, können durch den Käufer nur für eigene Zwecke verwendet werden.

14. Höhere Gewalt

Verzögerungen oder das Fehlschlagen der Leistung im Rahmen eines Liefervertrages in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ohne Fehler oder Verschulden der betroffenen Partei gelten solange als entschuldigt, solange das Ereignis fort dauert. Dies setzt voraus, dass die betroffene Partei die andere Partei so schnell wie möglich nach dem Ereignis, spätestens aber drei Tage danach, über Art, Folgen und voraussichtliche Dauer des Ereignisses benachrichtigt. Ereignisse höherer Gewalt sind Naturkatastrophen, wie Brände, Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme natürliche Ereignisse, Unruhen, Kriege, Sabotage, Terroranschläge und andere ähnliche unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse. Während der Verzögerung oder des Fehlschlagens der Leistung auf Seiten des Lieferanten und für eine angemessene Zeit danach ist der Käufer berechtigt Ersatzwaren

aus anderen verfügbaren Quellen zu erwerben, wodurch die bestellten Mengen in Höhe der so ersetzten Waren reduziert werden und/oder den Lieferanten dazu anzuhalten, Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen in Mengen und zu Terminen, die der Käufer angibt, und zu Preisen wie im Liefervertrag geregelt, zu liefern. Wenn der Lieferant innerhalb von 10 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch den Käufer nicht glaubhaft versichern kann, dass eine Verzögerung 30 Tage nicht überschreitet oder wenn die Verzögerung länger als 30 Tage andauert, kann der Käufer den Vertrag ohne eine Haftung gegenüber dem Lieferanten kündigen.

15. Geheimhaltung und Werbeverbot

15.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände einschließlich deren Kopien dürfen Dritten nicht überlassen, sonst zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden, es sei denn es besteht eine vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei oder eine solche Handlung ist zur erfolgreichen Durchführung eines Liefervertrages erforderlich. Der Lieferant hat Kopien auf Anforderung an den Käufer herauszugeben, wenn sie keine Verwendung mehr im Rahmen eines Liefervertrages finden. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer 15.1 zu verpflichten.

15.2 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zum Käufer werben.

16. Sonstiges

16.1 Soweit in einem Liefervertrag nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gilt für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit das Recht des Staates (oder Landes), in dem sich der Geschäftssitz des Käufers befindet. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen. Käufer und Lieferant erklären sich für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liefervertrag mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstandes am Geschäftssitz des Käufers einverstanden. Der Käufer ist daneben berechtigt, eine Klage gegen den Lieferanten auch bei den für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gerichten anzubringen.

16.2 Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen gesetzlichen Regelung unwirksam oder nicht einklagbar sein sollte, so gilt diese Bestimmung je nach Fall in dem Umfang als abgeändert oder aufgehoben, der die Einhaltung solcher Gesetze oder anderer gesetzlicher Regelungen ermöglicht, und die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben vollständig in Kraft und wirksam.

16.3 Falls eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt nicht die Einhaltung einer Bestimmung eines Liefervertrages von der anderen Partei verlangt, so wird dadurch das Recht, eine solche



TECHNOLOGY THAT LEADS

Einhaltung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, nicht berührt. Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Liefervertrages stellt zudem keinen Verzicht auf die Geltendmachung eines späteren Verstoßes gegen dieselbe oder eine andere Bestimmung dar.

- 16.4 Ein Liefervertrag (einschließlich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen) ist nach dem Willen der Parteien die vollständige und ausschließliche Erklärung der Vertragsbedingungen. Frühere Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien und Handelsbräuche kann der Lieferant nicht zu dem Zwecke heranziehen, die Bedingungen eines Liefervertrages zu ergänzen oder auszulegen. Alle Änderungen bedürfen der Textform, soweit nicht in einem Liefervertrag etwas anderes bestimmt ist.



TECHNOLOGY THAT LEADS

DEUTSCHER ANHANG:

4.4:

An Ziffer 4.4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Tritt der Lieferant eine Geldforderung gegen den Käufer entgegen der Regelung im vorangegangenen Satz ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Käufer kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

5.6:

Ziffer 5.6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Käufer verpflichtet sich zu Wareneingangskontrollen lediglich in Bezug auf Identität, Mengen, Transportschäden und andere offensichtliche Schäden, und der Lieferant verzichtet insofern auf jegliches Recht, den Käufer zur Durchführung solcher Kontrollen anzuhalten.

6.2:

Ziffer 6.2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Sofern die Ware bereits verbaut und an den Kunden des Käufers geliefert wurde und soweit dem Käufer die Mangelhafte Ware nicht von seinem Kunden zur Untersuchung vorgelegt wird, erkennt der Lieferant eine Feststellung eines Mangels durch den Kunden des Käufers oder von diesem beauftragten Dritten (z.B. eine Werkstatt) als Nachweis des Mangels auch ohne die Vorlage der Mangelhaften Ware an.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern sich die Ware bereits beim Käufer oder bei Kunden des Käufers im Produktionsprozess befindet, gilt eine Fristsetzung zur Nacherfüllung als entbehrlich.

6.4:

Ziffer 6.4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz Mangelhafter Ware entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handhabungs-, Sortierungs-, Ein- / Ausbau-, Material-, Arbeitskosten) zu tragen.

7.1:

Ziffer 7.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Lieferant haftet, soweit kein anderer Haftungsmaßstab vereinbart wurde, nach den gesetzlichen Regelungen. Wird der Käufer auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

16.1:

Ziffer 16.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:



TECHNOLOGY THAT LEADS

Soweit in einem Liefervertrag nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gilt für den Abschluss eines Liefervertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen. Käufer und Lieferant erklären sich für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liefervertrag mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal einverstanden. Der Käufer ist daneben berechtigt, eine Klage gegen den Lieferanten auch bei den für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gerichten anzubringen.